

Handhabung von Modulen und Modulprüfungen, hier: Masterarbeit

- Eine sechsmonatige Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs.
- Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP, in denen die CP der beiden Spezialisierungsmodule enthalten sein müssen.
- Die Masterarbeit kann frühestens 6 und muss spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der Arbeit formal beantragt werden, wobei das Eingangsdatum im Prüfungsamt maßgeblich ist.
- Eine interne Masterarbeit kann von Professoren und PDs betreut werden, die am Masterstudiengang MBT beteiligt sind.
- Bei einer externen Masterarbeit muss einer der beiden Betreuer ein Professor des FB Biowissenschaften sein. Näheres siehe „externe Module“ unter „Informationen und Formulare“.
- Genehmigung und Fristen werden vom Prüfungsamt bekanntgegeben.
- Das Thema muss so beschaffen sein, dass die in der Modulbeschreibung genannte Dauer des Moduls von 6 Monaten eingehalten werden kann. Dabei ist das zeitliche Verhältnis, in dem die praktische und die schriftliche Arbeit zueinander stehen, abhängig vom Thema.
- Das gestellte Thema (Titel) kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wobei sich das neu gestellte inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden muss.
- Eine Verlängerung kann nur aufgrund besonderer Vorkommnisse (Ausfall von Geräten, Krankheit) vom Studierenden über das Prüfungsamt bei dem/der Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses beantragt werden und darf 50% der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.
- Das Modul endet am Tag der Prüfungsleistung, d.h. dem Tag der Abgabe von vier gedruckten und gebundenen Exemplaren der Masterarbeit im Prüfungsamt bzw. dem Versand per Post (Poststempel). Bis zu diesem Termin muss der/die Studierende immatrikuliert bleiben.
- Auf der letzten Seite muss der oder die Studierende erklären, dass er oder sie die Arbeit nach guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat:
 - Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Fall durch Angabe der Quelle kenntlich gemacht.
 - Die Arbeit wurde weder in diesem oder einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet noch veröffentlicht.
- Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen und spätestens nach vier Wochen dem Prüfungsamt vorliegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt.

Dezember 2016